

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 19

Münster, den 1. Oktober 2016

Jahrgang CL

### INHALT

#### Erlasse des Bischofs

- Art. 199 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 5. Juli 2016 309
- Art. 200 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 16. Juni 2016 310
- Art. 201 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Recke 327

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 202 Satzungsänderung des Caritasverbandes Waltrup/Oer-Erkenschwick e. V. 329

- Art. 203 Sternfahrer unterwegs – Angebot zur inhaltlichen Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger 336
- Art. 204 Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im NRW-Teil des Bistums Münster 336
- Art. 205 Veröffentlichung der approbierten Texte zum Gedenktag (g) des Hl. Papst Johannes XXIII. 337
- Art. 206 Liturgie im Fernkurs 339
- Art. 207 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 339
- Art. 208 Personalveränderungen 339
- Art. 209 Unsere Toten 340

### Erlasse des Bischofs

Art. 199 **Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 5. Juli 2016**

I.) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. fasst folgenden Beschluss:

- I. Tabellenentgelte, Regelvergütungen  
Übernahme der ab dem 1. Juni 2016 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016 wird hinsichtlich aller dort mit dem 1. Juni 2016 wirksam werdenden mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort dazu in Eurobeträgen genannten Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen zum 1. Juni 2016 festge-

setzt werden. Für die Anlage 7 zu den AVR gilt dies auch für die mit dem 1. Januar 2017 wirksam werdenden mittleren Werte.

#### II. Erhöhung 2017

Die Regionalkommission erhöht die Werte zur Vergütung und zum Entgelt mit Ausnahme derer zu Anlage 7 ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden Vergütungshöhen ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 v. H.

Werden die neue Entgeltordnung und die von der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte nicht zum 1. Januar 2017 wirksam, verschiebt sich das Wirksamwerden dieser Erhöhung der Werte auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung und die von der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte wirksam werden.

#### III. Geltungsdauer

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

II.) Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 01. September 2016

L. S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

**Art. 200 Beschlüsse der Bundeskommission  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e. V.  
vom 16. Juni 2016**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 16. Juni 2016 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

**A. Tarifrunde 2016/2017**

**I. Mittlere Werte und Bandbreiten**

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Die Bandbreite beträgt für alle im Beschluss aufgeführten Vergütungs- und Entgeltbestandteile 14 v.H. nach oben und unten.

**II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte sowie sonstige Änderungen**

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie die in den Ziffern III bis X, XIII, XV bis XVII dieses Beschlusses genannten mittleren Werte ausgehend von den am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v. H.

Die Bundeskommission erhöht alle mittleren Werte zur Vergütung und zum Entgelt ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden mittleren Werten ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 %, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

**2. Operationstechnische Assistenten (OTAs)**

Erweiterung des Geltungsbereiches um Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten (OTA) in Anlage 7 zu den AVR Abschnitt B II.

**3. Auszubildende und Praktikanten**

a) Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte für die Vergütung der Auszubildenden nach Abschnitten B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten ab 1. Juni 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro, ab dem 1. Januar 2017 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro.

b) Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte für die Vergütung der Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v. H.
ab 1. Januar 2017	2,35 v. H.

4. Die sich aus den Ziffern 1 und 3 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte ab 1. Juni 2016 sind Teil dieses Beschlusses.

5. Das Wirksamwerden der Erhöhung der mittleren Werte zum 1. Januar 2017 der Ziffern 1, 3 und 4 verschiebt sich auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung wirksam wird.

6. Anlage 8 zu den AVR und Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR werden geändert. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte

dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird ab dem 1. Januar 2017 solange ausgesetzt, bis die neue Entgeltordnung wirksam wird.

7. Die Geltung der Anlage 17a zu den AVR wird um zwei Jahre verlängert.
8. Die Geltung der Anlage 22 zu den AVR wird um ein Jahr verlängert.
9. Sollte der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt haben, gilt der vereinbarte Prozentsatz von 93 % gemäß § 3 Abs.1 Satz 4 Anlage 23 zu den AVR auch für das Jahr 2017, bezogen auf die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR, unverändert weiter.
10. Anlage 25 zu den AVR wird entfristet.
11. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

### III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	89,25 Euro
-----------------	------------

“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	80,34 Euro
-----------------	------------

“

### IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

- „(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juni 2016	112,87 Euro
-----------------	-------------

- (b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juni 2016 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,38 Euro	31,88 Euro
VG 9a und Kr 2	6,38 Euro	25,48 Euro
VG 8	6,38 Euro	19,13 Euro

“

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR den folgenden mittleren Wert für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juni 2016	19,28 Euro
-----------------	------------

“

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Besitzstandszulage fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juni 2016
1 bis 2, Kr14, Kr13	133,21 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	133,21 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	126,88 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

“

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juni 2016	103,80	124,57	137,57	152,33	126,95	169,03

“

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	1,52 Euro
-----------------	-----------

“

2. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

“

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR folgenden Wert der Vergütungsgruppenzulage als mittleren Wert fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	152,33 Euro
-----------------	-------------

“

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte der Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR fest:

„Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	0,76 Euro
-----------------	-----------

“

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu

den AVR wird Satz 1 des Absatzes zum Geltungsbereich wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistenten (OTA) in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegehochschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Operationstechnische Assistenten ausgebildet werden.

Anmerkung:

Dieser Abschnitt findet für Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten erstmalig Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 1. Juli 2016 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„<sup>2</sup>Sie beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	1.010,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.072,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.173,38 Euro

<sup>2</sup>Sie beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.102,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.203,38 Euro

3. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und der folgende Wert wird als mittlerer Wert festgelegt:

„<sup>2</sup>Sie beträgt

ab 1. Juni 2016	934,91 Euro
ab 1. Januar 2017	964,91 Euro

4. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„<sup>2</sup>Es beträgt für

	ab 1. Juni 2016
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.467,53 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.412,17 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.686,58 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.686,58 Euro
5. Erzieher/innen	1.467,53 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.412,17 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.467,53 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.467,53 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.412,17 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.527,86 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.527,86 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.412,17 Euro

<sup>2</sup>Es beträgt für

	ab 1. Januar 2017
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.502,02 Euro
2. Masseurin und med. Bademeister/innen	1.445,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.726,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.726,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.502,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.445,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.502,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.502,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.445,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.563,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.563,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.445,36 Euro

5. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„<sup>2</sup>Es beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	888,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	984,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59 Euro

<sup>2</sup>Es beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.077,59 Euro

## XII. Anlage 8 zu den AVR (sowie Verweis in Anlage 1 Abschnitt XIII zu den AVR)

1. Änderung des Abschnitts XIII der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„XIII Zusätzliche Altersversorgung

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Individualität gemäß den Bestimmungen der Anlage 8 zu den AVR zu veranlassen.“

2. Änderungen der Anlage 8 zu den AVR

a) Der Titel der Anlage 8 zu den AVR wird von „Versorgungsordnungen“ in „Zusätzliche Altersversorgung“ geändert.

b) Vor der Versorgungsordnung A (VersO A) wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe folgender Titel mit Regelung aufgenommen:

„Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität

<sup>1</sup>Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität gemäß den Bestimmungen dieser Anlage (Versorgungsordnung A/Versorgungsordnung B) zu veranlassen. <sup>2</sup>Grundsätzlich findet Versorgungsordnung A Anwendung. <sup>3</sup>Versorgungsordnung B ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist.“

3. Änderung der Versorgungsordnung A in Anlage 8 zu den AVR

a) In § 1 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe der Titel „Gesamtversorgung“ durch „Versorgungszusage“ ersetzt.

b) § 1a der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1a Beitragssatz

(1) <sup>1</sup>Der Dienstgeber trägt die von der Zusatzversorgungskasse nach § 62 der Satzung der Zusatzversorgungskasse festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Beschäftigten allein. <sup>2</sup>An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich der Beschäftigte zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag im Sinne des § 61 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse.

(2) <sup>1</sup>Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Abs. 1 lit. a) der Satzung der Zusatzversorgungskasse ab. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. <sup>3</sup>Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. <sup>4</sup>Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) <sup>1</sup>Dem Beschäftigten wird unter Bezug auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der Zusatz-

versorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. <sup>2</sup>Ist die persönliche Beteiligung des Beschäftigten und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen entstehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(4) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Satzung der Zusatzversorgungskasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

(5) <sup>1</sup>Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Soweit die Zusatzversorgungskasse einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 im Zeitraum

a) vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 von mehr als 5,3 v. H.

b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 von mehr als 5,8 v. H.

- c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von mehr als 6,3 v. H.
- d) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 von mehr als 6,8 v. H.  
oder
- e) von mehr als 7,1 v. H. ab dem 1. Januar 2024

erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag des Mitarbeiters nach Absatz 1 Satz 2 auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,2 v. H. und den jeweiligen in Halbsatz 1 genannten v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt. <sup>2</sup>Erhebt die Zusatzversorgungskasse in den in Satz 1, 1. Halbsatz genannten Zeiträumen geringere Beiträge als die dort genannten, verbleibt es bei der Anwendung von Absatz 1 Satz 2.“

- (7) <sup>1</sup>Die Regelungen des Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der Zusatzversorgungskasse i. S. d. § 1 Abs. 2 wirksam wird, das nicht dem in dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und u. a. ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. <sup>2</sup>Sie treten außerdem mit dem Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der Zusatzversorgungskas-

se wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 Prozent der Mitglieder der Organe der Zusatzversorgungskasse ausgenommen deren Vorstand Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. <sup>3</sup>Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.“

- c) § 2 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter Beifügung eines neuen Absatzes 2 wie folgt gefasst:

„§ 2 Ausnahmeregelung

- (1) <sup>1</sup>Die Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse entfällt für Mitarbeiter, die bei einem Dienstgeber beschäftigt sind, der Beteiligter ist bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder ein solches abschließen kann, für die Dauer der Versicherung bei dieser Zusatzversorgungseinrichtung. <sup>2</sup>Die Ansprüche dieser Mitarbeiter bestimmen sich ausschließlich nach der Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.
- (2) <sup>1</sup>Soweit ein Dienstgeber die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität abweichend von § 1 über eine kommunale oder andere Zusatzversorgungseinrichtung i. S. d. Absatzes 1 veranlasst, findet § 1a mit Ausnahme von dessen Absätzen 6 und 7 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn diese Zusatzversorgungseinrichtung durch Umlagen oder im Kombinationsmodell dazu zusätzlich kapitalgedeckt durch Zusatzbeiträge finanziert ist. <sup>3</sup>Die Höhe und Art des Eigenbetrages rich-

ten sich nach der Satzung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung sowie den ihnen jeweils zugrunde liegenden Regelungen des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV), des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – und entsprechender arbeitsrechtlicher Regelungen und Tarifverträge nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD.“

### XIII. Anlage 14 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	300,64 Euro
-----------------	-------------

- b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	390,83 Euro
-----------------	-------------

### XIV. Anlage 17a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 1 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2018 die

jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelungen erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat.“

### XV. Anlage 22 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 6 der Anlage 22 zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.“

### XVI. Anlage 23 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 Satz 4 der Anlage 23 zu den AVR wie folgt neu:

„Im Jahr 2016 und 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

### XVII. Anlage 25 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 4 der Anlage 25 zu den AVR wie folgt neu:

„Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

### XVIII. Anlage 31 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

“

## XIX. Anlage 32 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeiträge fest:

„<sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebeitrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

“

## XX. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeiträge fest:

„<sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebeitrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

“

## XXI. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft. Abweichend davon tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Abweichend davon tritt Ziffer XVI des Beschlusses zum 1. Januar 2017 nur dann in Kraft, wenn der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt hat.

**Anhang**

Regelvergütung und Tabellenentgelte  
in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen  
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. Juni 2016

## Anhang

## Anlage 3 – Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.471,57 €	4.863,18 €	5.254,79 €	5.460,25 €	5.665,67 €	5.871,03 €	6.076,47 €	6.281,88 €	6.487,26 €	6.692,70 €	6.898,11 €	7.086,18 €
1a	4.139,48 €	4.477,37 €	4.815,22 €	5.003,35 €	5.191,48 €	5.379,59 €	5.567,77 €	5.755,86 €	5.944,05 €	6.132,12 €	6.320,26 €	6.404,72 €
1b	3.838,11 €	4.127,95 €	4.417,85 €	4.602,11 €	4.786,44 €	4.970,72 €	5.154,99 €	5.339,29 €	5.523,56 €	5.707,88 €	5.784,66 €	- €
2	3.652,84 €	3.900,44 €	4.148,09 €	4.301,65 €	4.455,22 €	4.608,85 €	4.762,43 €	4.916,01 €	5.069,55 €	5.223,12 €	5.321,08 €	- €
3	3.324,85 €	3.537,93 €	3.751,00 €	3.891,17 €	4.031,29 €	4.171,46 €	4.311,55 €	4.451,69 €	4.591,86 €	4.732,01 €	4.753,11 €	- €
4a	3.102,45 €	3.280,66 €	3.463,05 €	3.585,95 €	3.708,81 €	3.831,64 €	3.954,49 €	4.077,39 €	4.200,23 €	4.317,35 €	- €	- €
4b	2.902,99 €	3.052,12 €	3.201,23 €	3.307,56 €	3.415,05 €	3.522,55 €	3.630,08 €	3.737,59 €	3.845,11 €	3.929,54 €	- €	- €
5b	2.725,89 €	2.847,13 €	2.973,87 €	3.067,03 €	3.156,51 €	3.246,17 €	3.338,29 €	3.430,42 €	3.522,55 €	3.583,98 €	- €	- €
5c	2.539,65 €	2.633,78 €	2.731,13 €	2.812,51 €	2.898,25 €	2.983,96 €	3.069,71 €	3.155,43 €	3.231,83 €	- €	- €	- €
6b	2.410,07 €	2.488,44 €	2.566,83 €	2.622,01 €	2.679,06 €	2.736,19 €	2.795,75 €	2.859,07 €	2.922,48 €	2.969,06 €	- €	- €
7	2.293,30 €	2.358,93 €	2.424,48 €	2.470,84 €	2.517,21 €	2.563,58 €	2.610,24 €	2.658,93 €	2.707,65 €	2.737,91 €	- €	- €
8	2.186,19 €	2.240,58 €	2.294,96 €	2.330,14 €	2.362,12 €	2.394,08 €	2.426,07 €	2.458,06 €	2.490,02 €	2.522,03 €	2.552,40 €	- €
9a	2.116,67 €	2.157,70 €	2.198,71 €	2.230,58 €	2.262,44 €	2.294,33 €	2.326,23 €	2.358,13 €	2.389,98 €	- €	- €	- €
9	2.068,74 €	2.113,48 €	2.158,28 €	2.191,88 €	2.222,24 €	2.252,66 €	2.283,01 €	2.313,41 €	- €	- €	- €	- €
10	1.920,27 €	1.957,06 €	1.993,87 €	2.027,44 €	2.057,80 €	2.088,17 €	2.118,57 €	2.148,97 €	2.169,77 €	- €	- €	- €
11	1.799,31 €	1.845,10 €	1.873,90 €	1.896,31 €	1.918,66 €	1.941,08 €	1.963,44 €	1.985,86 €	2.008,25 €	- €	- €	- €
12	1.723,60 €	1.752,36 €	1.781,18 €	1.803,53 €	1.825,95 €	1.848,31 €	1.870,73 €	1.893,10 €	1.915,48 €	- €	- €	- €

## Anhang

## Anlage 3a – Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.727,62 €	4.867,93 €	5.008,23 €	5.117,39 €	5.226,52 €	5.335,66 €	5.444,78 €	5.553,94 €	5.663,07 €
Kr 13	4.229,61 €	4.369,91 €	4.510,25 €	4.619,38 €	4.728,48 €	4.837,63 €	4.946,79 €	5.055,91 €	5.165,07 €
Kr 12	3.899,57 €	4.030,27 €	4.160,92 €	4.262,52 €	4.364,18 €	4.465,80 €	4.567,43 €	4.669,04 €	4.770,71 €
Kr 11	3.677,55 €	3.802,96 €	3.928,38 €	4.025,95 €	4.123,48 €	4.221,03 €	4.318,56 €	4.416,10 €	4.513,65 €
Kr 10	3.465,23 €	3.581,59 €	3.697,95 €	3.788,43 €	3.878,94 €	3.969,39 €	4.059,89 €	4.150,37 €	4.240,89 €
Kr 9	3.270,36 €	3.377,92 €	3.485,55 €	3.569,24 €	3.652,95 €	3.736,66 €	3.820,34 €	3.904,03 €	3.987,71 €
Kr 8	3.093,66 €	3.190,43 €	3.288,65 €	3.366,20 €	3.443,76 €	3.521,30 €	3.598,82 €	3.676,39 €	3.753,90 €
Kr 7	2.932,94 €	3.022,36 €	3.111,74 €	3.181,29 €	3.251,16 €	3.322,79 €	3.394,41 €	3.466,04 €	3.537,63 €
Kr 6	2.743,94 €	2.825,88 €	2.907,81 €	2.971,51 €	3.035,26 €	3.098,99 €	3.162,72 €	3.226,44 €	3.291,68 €
Kr 5a	2.655,04 €	2.731,64 €	2.808,24 €	2.867,82 €	2.927,37 €	2.986,98 €	3.046,56 €	3.106,14 €	3.165,70 €
Kr 5	2.593,99 €	2.666,48 €	2.738,95 €	2.795,30 €	2.851,71 €	2.908,06 €	2.964,40 €	3.020,78 €	3.077,17 €
Kr 4	2.483,65 €	2.548,07 €	2.612,50 €	2.662,59 €	2.712,70 €	2.762,80 €	2.812,92 €	2.863,03 €	2.913,12 €
Kr 3	2.381,30 €	2.436,04 €	2.490,80 €	2.533,38 €	2.575,94 €	2.618,53 €	2.661,10 €	2.703,68 €	2.746,26 €
Kr 2	2.204,95 €	2.252,90 €	2.300,90 €	2.338,24 €	2.375,53 €	2.412,87 €	2.450,16 €	2.487,49 €	2.524,81 €
Kr 1	2.116,98 €	2.159,70 €	2.202,41 €	2.235,61 €	2.268,82 €	2.302,03 €	2.335,24 €	2.368,42 €	2.401,65 €

## Anhang

## Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
	14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
	13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
	12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
	11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
	9 <sup>1)</sup>	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
	8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € <sup>2)</sup>
	7	2.333,03 € <sup>3)</sup>	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
	6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € <sup>4)</sup>
	5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
	4	2.093,40 € <sup>5)</sup>	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
	3 <sup>6)</sup>	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
	2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
	1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €
		Für Mitarbeiter im Pflegedienst:					
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

## Anhang

## Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR- Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €		nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang  
Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C  
ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anhang  
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A  
ab 1. Juni 2016

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
	14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
	13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
	12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
	11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
	9 <sup>1)</sup>	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
	8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € <sup>2)</sup>
	7	2.333,03 € <sup>3)</sup>	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
	6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € <sup>4)</sup>
	5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
	4	2.093,40 € <sup>5)</sup>	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
	3 <sup>6)</sup>	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
	2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
	1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

## Anhang

## Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-erläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

## Anhang

## Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

## Anhang

## Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94 €	3.645,51 €	4.115,93 €	4.468,71 €	4.997,90 €	5.321,29 €
S 17	3.177,02 €	3.498,52 €	3.880,71 €	4.115,93 €	4.586,29 €	4.862,66 €
S 16	3.097,11 €	3.422,10 €	3.680,80 €	3.998,31 €	4.351,10 €	4.562,78 €
S 15	2.982,92 €	3.292,71 €	3.527,94 €	3.798,41 €	4.233,51 €	4.421,65 €
S 14	2.979,40 €	3.258,94 €	3.520,33 €	3.786,22 €	4.080,23 €	4.286,02 €
S 13	2.948,68 €	3.177,02 €	3.469,13 €	3.704,30 €	3.998,31 €	4.145,30 €
S 12	2.882,60 €	3.168,03 €	3.448,10 €	3.695,05 €	4.000,81 €	4.130,17 €
S 11b	2.780,47 €	3.122,97 €	3.272,34 €	3.648,65 €	3.942,65 €	4.119,04 €
S 11a	2.720,34 €	3.062,86 €	3.211,27 €	3.586,72 €	3.880,71 €	4.057,11 €
S 10	2.651,83 €	2.925,84 €	3.062,86 €	3.469,13 €	3.798,41 €	4.068,86 €
S 9	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8b	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8a	2.519,04 €	2.764,80 €	2.959,36 €	3.143,68 €	3.322,88 €	3.509,76 €
S 7	2.463,44 €	2.691,79 €	2.874,48 €	3.057,14 €	3.194,16 €	3.398,57 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.315,02 €	2.571,91 €	2.731,76 €	2.840,22 €	2.942,98 €	3.103,07 €
S 3	2.155,18 €	2.420,06 €	2.573,62 €	2.714,63 €	2.779,14 €	2.856,20 €
S 2	2.057,95 €	2.166,43 €	2.246,34 €	2.337,68 €	2.429,01 €	2.520,36 €

## A. Weitere Beschlüsse

## I. Abschaffung des § 2a AT AVR – Übergangsregelung für die Region Ost

1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 2a gestrichen.
2. Weihnachtswendigung und Jahressonderzahlung

- a) In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird die Anmerkung 2 wie folgt ergänzt:

„Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendigung 57,50 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.

Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendigung 78,47 v. H.

- b) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost ohne Hamburg abzustellen.“

- c) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

- d) In Anlage 33 zu den AVR wird in § 15 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

- e) Versorgungsordnung

- (1) In Anlage 8 Versorgungsordnung A zu den AVR wird ein neuer § 10

„Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

- (2) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird ein neuer § 9 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

- (3) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird die Übergangsregelung zu Abs. 2 des § 4 wie folgt neu formuliert:

„Für Einrichtungen im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ist der Beitrag der Zusatzversicherung mit einem Beitragssatz in Höhe von 1,5 v. H. zu berechnen“

f) Anerkennung von Wehrdienstzeiten

Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 11a Absatz 5 Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit, sowie in der DDR erbrachte Zeiten des Grundwehrdienstes, des Wehersatzdienstes, soweit dieser die Zeit des Grundwehrdienstes betrug, sowie Haftzeiten wegen Verweigerung des Wehrdienstes und eine daran anschließende Ableistung des Grundwehrdienstes der DDR,“

g) Beihilfe

In Anlage 11 zu den AVR wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) Diese Anlage findet keine Anwendung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt.“

h) Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

II. Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR – Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter

1. Die Anlage 12 zu den AVR „Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter“ entfällt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

III. Änderung der Anlage 7b zu den AVR – Besondere Regelungen für Praktikanten

1. In Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR wird § 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Vergütung

(1) <sup>1</sup>Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) als Arbeitnehmer gelten, erhalten eine Vergütung in

Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG.

(2) <sup>1</sup>Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG nicht als Arbeitnehmer gelten, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. <sup>2</sup>Der Dienstgeber hat bei der Entscheidung der Angemessenheit der Vergütung einen Ermessensspielraum. <sup>3</sup>Bei der Ausübung des Ermessens sind die Vorbildung des Praktikanten sowie die Art und Dauer des Praktikums zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

IV. Änderung des § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung für die Ausbildung von Notfallsanitätern

1. In § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR wird die Datumsangabe „31. Dezember 2016“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 29. August 2016

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Art. 201 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Recke**

- I. Mit Wirkung vom 25. September 2016 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius in Recke und St. Philippus und Jacobus in Steinbeck zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius in Recke zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Recke. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Dionysius in Recke und St. Philippus und Jacobus in Steinbeck zu existieren auf. Das

Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Dionysius sind.

- III. Die Kirchen St. Dionysius in Recke und St. Philippus und Jacobus in Steinbeck behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Dionysius in Recke. Die Kirche St. Philippus und Jacobus in Steinbeck wird Filialkirche.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Dionysius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius.

Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. a) Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen „Katholische Kirchengemeinde zu Steinbeck“, „Kath. Kirchengemeinde Steinbeck“, „Die katholische Kirchengemeinde zu Steinbeck“, „Die katholische Kirchengemeinde in Steinbeck“, „Katholische Kirchengemeinde in Steinbeck“, „Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius, Recke“, „Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius in Recke“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius“.
- b) Die Eigentümerbezeichnung der bisher auf den Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius, Recke (Haus Benedikt)“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in

„Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius (Haus Benedikt)“.

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
  - a) „Die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius zu Recke (Pastoratsfonds)“ ist künftig Pastoratsfonds St. Dionysius.
  - b) „Die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius zu Recke (Armenfonds)“ ist künftig Armenfonds St. Dionysius.
  - c) „Die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius zu Recke (Küstereifonds)“ ist künftig Küstereifonds St. Dionysius.
3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Philippus und Jacobus verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
  - a) „Die Katholische Kirchengemeinde zu Steinbeck (Armenfonds)“ ist künftig Armenfonds St. Philippus und Jacobus.
  - b) „Vikarie St. Philippi et Jacobi in Recke-Steinbeck“ ist künftig Vikariefonds St. Philippi et Jacobi.

Die unter Ziff 2 a) bis c) und Ziff. 3 a) und b) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet. Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 22. August 2016

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 22. August 2016 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius in Recke und der Katholischen Kirchengemeinde St. Philippus und Jacobus in Recke-Steinbeck

zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Dionysius in Recke  
vom 25. September 2016

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 25. September 2016 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius besteht im Wesentlichen aus dem Gebiet und in den Grenzen der Gemarkung Recke (5033) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 55A [2619453/5802367] und 55F [2617933/5801680]. Ab dem Punkt 55A [2619453/5802367] verlässt die Grenze die Grenze der Gemarkung Recke (5033) und verläuft in westliche Richtung zunächst nördlich des kleinen Baumbestandes und folgt dann der Straße „Espeler Esch“ und dann im Weiteren dem Wirtschaftsweg bis die Grenze der Kirchengemeinden an Punkt 55B [2618426/5802341] auf die L599 (Mettinger Straße) trifft. Von hier aus verläuft die Grenze für 560 m querfeldein nach Westen bis sie an Punkt 55C [2617851/5802352] den Mühlenbach erreicht und diesem nach Süden folgt. An Punkt 55D [2617861/5802078] macht die Grenze einen Schwenker für 120 m nach Osten, verläuft östlich um den Hof Bußmann und kehrt über die Straße „Raumühlenweg“ wieder am Punkt 55E [2617869/5802027] zum Verlauf des Mühlenbachs zurück, dem die Grenze weiter nach Süden bis zum Punkt 55F [2617933/5801680] folgt. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde wieder der Grenze der Gemarkung Recke (5033).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als

sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 22. August 2016

L. S.

Dr. Norbert Köster  
Generalvikar

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Zusammenlegung der  
Katholischen Kirchengemeinden  
St. Dionysius und St. Jacobus in Recke

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 22.08.2016 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius in Recke und St. Philippus und Jacobus in Steinbeck zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius“ in Recke mit Wirkung zum 25. September 2016 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 06. September 2016

- 48.03.01.02 -

L. S.

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Dorothee Feller

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 202 **Satzungsänderung des Caritasverbandes Waltrop/Oer-Erkenschwick e. V.**

Die in der Mitgliederversammlung des Verbandes am 20. Juni 2016 beschlossene Satzungsänderung wird nachfolgend neu bekannt gemacht:

#### Satzung

##### Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus,

der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Der Caritasverband Waltrop Oer-Erkenschwick e.V. handelt als Teil der Kirche und trägt durch sein Wirken zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei. Der Caritasverband Waltrop/Oer-Erkenschwick e.V. steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. In dem Verband sind alle der Caritas der katholischen Kirche dienenden Organisationen im Verantwortungsbereich des Caritasverbandes Waltrop/Oer-Erkenschwick e.V., die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst – unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Caritasverband fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller caritativen Organisationen in seinem Verbandsbereich.

#### § 1 – Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Caritasverband Waltrop/Oer-Erkenschwick e.V.“.
- (2) Er ist die vom Bischof von Münster anerkannte Zusammenfassung und Repräsentation der katholischen caritativen Organisationen innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.
- (3) Der Verband umfasst die katholischen Pfarrgemeinden in Oer-Erkenschwick und Waltrop.
- (4) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. und als solches Mitglied des Deutschen Caritasverbandes e.V. Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Der Verband ist unter der Nummer VR 2309 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen.
- (6) Der Sitz des Verbandes ist Waltrop.
- (7) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

#### § 2 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

#### § 3 – Organisation

- (1) Der Verband umfasst
  1. alle im Verbandsbereich bestehenden Pfarrgemeinden einschließlich ihrer caritativen Gruppen und caritativen Zusammenschlüsse;

2. alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
3. alle katholisch-caritativen Träger und Einrichtungen im Verbandsbereich, die sich in Satzung und/oder Praxis caritativen Aufgaben widmen, einschließlich der caritativ tätigen Orden.

- (2) Die in Absatz (1) genannten Verbände, Träger und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbständig aus.

#### § 4 – Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Art in Staat, Kirche und Gesellschaft. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität.

Er wird als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig und arbeitet mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

- (2) Der Verband soll in seinem Bereich die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie caritative Aufgaben in der Regel im Zusammenwirken mit den Pfarreien, den katholischen caritativen Fachverbänden, Vereinigungen und Trägern durchführen. Er hat eine koordinierende Funktion, unterstützt die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Einzugsbereich an.
- (3) Um das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen katholischen Träger herbeizuführen, richtet er einen Koordinierungsausschuss ein.
- (4) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

#### § 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
  1. die Pfarrgemeinden in seinem Verbandsbereich als geborene Mitglieder,
  2. natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder),
  3. juristische Personen, die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder)

der). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein,

4. die persönlichen Mitglieder der juristischen Personen zu § 5 Abs. (1) Ziffer 3.

- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,
  1. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben,
  2. die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,
  3. sich der Aufsicht des Bischofs von Münster oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen,
  4. keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

#### § 6 – Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme der persönlichen Mitglieder nach § 5 Abs. (1) Ziffer 2 entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Korporative Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Anerkennung als katholischer caritativ tätiger Träger durch das Bistum.
- (3) Die Aufnahme eines korporativen Mitglieds, das seinen Sitz außerhalb des Verbandsbereiches hat, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
  1. bei persönlichen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz (1) Ziffer 2 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
  2. durch den Tod eines Mitglieds,
  3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,

4. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Delegiertenversammlung.

#### § 7 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können im Rahmen einer von der Delegiertenversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Die Beitragsordnung ist vom Caritasverband für die Diözese Münster e.V. zu genehmigen.

#### § 8 – Versammlung der persönlichen Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 werden jährlich zu einer Versammlung eingeladen.
- (2) Den Vorsitz hat der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:
  1. Information über wichtige sozial-caritative Themen und die Arbeit des Caritasverbandes.
  2. Wahl von 2 Delegierten in die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes Waltrop/Oer-Erkenschwick e.V.
  3. Empfehlungen an die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes Waltrop/Oer-Erkenschwick e.V. zu richten.

#### § 9 – Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
  1. die Delegiertenversammlung
  2. der Caritasrat
  3. der Vorstand
  4. die Geschäftsführung als besondere Vertretung nach § 30 BGB.
- (2) Die beim Caritasverband Waltrop/Oer-Erkenschwick e.V. angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Im Verhältnis zum Verein wird die Haftung der einzelnen Vereinsorgane auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### § 10 – Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
  1. den Mitgliedern des Vorstandes

2. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates
  3. je 5 Vertretern aus den Oer-Erkenschwicker bzw. Waltroper Pfarrgemeinden
  4. 2 Vertretern der persönlichen Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 2
  5. sowie je 1 Vertreter pro korporativen Mitglieds gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 5
- (2) Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt vier Jahre. Nachdelegation für die jeweils restliche Amtsdauer ist möglich.
- (3) Die Geschäftsführung nach § 9 Abs. (1) Ziffer 4 ist beratendes Mitglied der Delegiertenversammlung.
- (4) Bei Delegierten, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz (1) Mitglied der Delegiertenversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

#### § 11 – Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung obliegt
1. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
  2. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Caritasrates,
  3. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes,
  4. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung gemäß § 7,
  5. die Entgegennahme der Information über den vom Caritasrat festgestellten Jahresabschluss,
  6. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichts des Caritasrates und anschließender Aussprache,
  7. die Entlastung des Caritasrates, des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  8. die Entgegennahme der Information über den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und die Prüfberichte aller juristischen Personen, an denen der Caritasverband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist,

9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes,
10. die Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.

- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz (1) Ziffern 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird.

#### § 12 – Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der Vorstand.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Verbandes. Beschlüsse, die Mitglieder in ihren originären Rechten betreffen, können nur mit Zustimmung der betreffenden Mitglieder gefasst werden.
- (7) Der Vorstand und der Caritasrat haben kein Stimmrecht zu den Beschlussfassungen zu § 11, so weit sie selber betroffen sind.
- (8) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokoll führenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 13 – Caritasrat

- (1) Der Caritasrat hat mindestens 3 und höchstens 6 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich.
- (3) Der Caritasrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.
- (4) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt. Mit der Wahl werden sie Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (5) Die beim Caritasverband Waltrop/Oer-Erkenschwick e.V. angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Mitglied des Caritasrates werden.
- (6) Alle Mitglieder des Caritasrates müssen aufgrund ihrer Kenntnis und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Dem Caritasrat können auch solche Personen angehören, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sind.
- (7) Die Mitglieder des Caritasrates sollen unabhängig sein. Bei der Zusammensetzung des Caritasrates ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte möglichst ausgeschlossen sind.
- (8) Delegierte des Vorstandes und die Geschäftsführung nach § 19 nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil; es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.

## § 14 – Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat hat den Vorstand zu überwachen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Caritasrat nicht übertragen werden.
- (2) Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen
  1. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über Angelegenheiten des Verbandes,
  2. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und die Fest-

legung der Prüfungsaufträge und des Prüfers,

3. die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes sowie Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes,
6. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Genehmigung zu den zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach § 22,
7. die Entscheidung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt dem Caritasrat die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien der juristischen Personen, wobei die Trennung von Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
8. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung,
9. die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts.

## § 15 – Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Er tagt mindestens zweimal Mal im Jahr.
- (3) Er ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen des Caritasrates werden von der/dem Vorsitzenden des Caritasrates, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.
- (6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichzeit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Caritasrates, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Protokoll führenden Person und dem/der Vorsitzenden des Caritasrates/seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.

#### § 16 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören. Ein Vorstandsmitglied soll Priester sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für je vier Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. In der ersten Delegiertenversammlung wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Bei der Wahl ist festzuhalten, welche Vorstandsmitglieder dies sind. Die Festlegung erfolgt durch Losentscheid, sofern keine andere Regelung getroffen wird. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Wenn die Amtszeit der für zwei Jahre gewählten Vorstandsmitglieder zu Ende geht, werden diese Ämter ab diesem Zeitpunkt für vier Jahre neu gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Deren Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Münster.

#### § 17 – Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die laufende Verbandsgeschäftsführung unter Beachtung der Beschlüsse des Caritasrates. Er führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch und hat deren Empfehlungen sowie diejenigen des Caritasrates zu beachten. Außerdem bereitet er den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss vor.
- (2) Für die rechtliche Vertretung des Verbandes und zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie zu allen sonstigen Rechtshandlungen sind schriftliche Willenserklärungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes erforderlich und ausreichend.

- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind.
- (4) Der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes.

#### § 18 – Vorstandsarbeit

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitglieds muss der Vorstand einberufen werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung des Vorstandes.
- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung standen, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (4) Über Vorstandsbeschlüsse ist im Anschluss an die Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Geschäftsführung nach § 19 nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil, es sei denn, der Vorstand bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes.
- (6) Der Vorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen nach § 11 Absatz (1) Ziffer 10 dem Caritasverband für die Diözese Münster e.V. mit.

#### § 19 – Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

- (1) Der Vorstand bestellt für bestimmte Geschäfte eine besondere Vertretung nach § 30 BGB.

Bei der Berufung der besonderer Vertretung nach § 30 BGB sind die Geschäfte, für die diese Vertretung zuständig sein soll, ausdrücklich einzeln aufzuführen. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertretung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die mit dem zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich zusammenhängen.

- (2) Die Delegiertenversammlung ist über die Berufung einer besonderen Vertretung nach § 30 BGB sowie die Geschäftsbereiche, für die diese besondere Vertretung zuständig ist, zu unterrichten.

#### § 20 – Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

#### § 21 – Schlichtungsverfahren

- (1) Im Fall von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (2) Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet durch Anrufung des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. seitens des Verbandes oder eines beteiligten Mitglieds.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sollte der Vorstand soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Wenn eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande kommt oder von Anfang an aussichtslos erscheint, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. mit der Bitte um Schlichtung vor.

#### § 22 – Zustimmungsvorbehalt

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster, wobei die Zustimmung über den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. einzuholen ist:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann,

wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,

3. Übernahme von Bürgschaften,
4. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
5. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

#### § 23 – Teilnahme an Sitzungen der Organe

Der Vorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

#### § 24 – Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Münster.

#### § 25 – Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Münster e. V., ersatzweise an den Bischof von Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in den Gemeinden Waltrop und Oer-Erkenschwick oder, soweit das nicht möglich ist, für kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

#### § 26 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Münster und nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

45731 Waltrop, den 20.06.2016

Barbara Bohner (Vorsitzende)	Ulrich Gehling (stellv. Vorsitzender)
Veronika Lange	Marc Rettkowski

Ulrich Ritterswürden

Art. 203 **Sternfahrer unterwegs**  
**– Angebot zur inhaltlichen Vorbereitung**  
**der Sternsingerinnen und Sternsinger**

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger,

liebe Verantwortlichen in den Pfarreien und Jugendverbänden,

unter dem Leitwort „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam für Gottes Schöpfung in Kenia und Weltweit“ werden rund um den 6. Januar 2017 die Sternsingerinnen und Sternsinger in unseren Pfarreien unterwegs sein. Sie bringen den Segen Gottes in die Häuser und setzen durch ihren Einsatz ein Zeichen der Solidarität mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen in der ganzen Welt.

Die Sternsingerinnen und Sternsinger helfen mit ihrem Einsatz, die Lebensbedingungen der Kinder zu verbessern.

Auch diesem Jahr möchten wir, die Abteilung Kinder, Jugend und Junge Erwachsene und der BDKJ, Ihre Arbeit vor Ort mit einem Angebot zur inhaltlichen Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger unterstützen: Die Sternfahrer aus dem Schulungsteam der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) kommen zum Vorbereitungstreffen der Kinder und Jugendlichen in Ihre Pfarrei und leiten dort ein Bildungs- und Spielprogramm rund um die Sternsingeraktion. Das Angebot ist auf Anfrage zu buchen und kann sich zeitlich flexibel in die Organisation und Vorbereitung der Sternsingeraktion in den Pfarreien einfügen lassen.

Was?

Ein ca. zwei- bis dreistündiges, entwicklungspolitisch und spirituell orientiertes Bildungs- und Spielprogramm für Kinder rund um die Sternsingeraktion.

Themen?

Die Heiligen Drei Könige, die Aktion Dreikönigssingen, das Motto und das Beispielland, ...

Wo?

Die Sternfahrer kommen in Ihre Pfarrei und ergänzen das Angebot beim Vorbereitungstreffen aller Sternsingerinnen und Sternsinger.

Wer?

Das Sternfahrer-Angebot für die Vorbereitung der Aktion Dreikönigssingen können alle interessierten Pfarreien und Verbände aus dem NRW-Teil des Bistums in Anspruch nehmen. Der Ablauf kann flexibel der Organisation und der Gruppengröße angepasst werden.

Wie?

Das Schulungsteam des KjG-Diözesanverbands

Münster stellt die Sternfahrer. In diesem Jahr können wir etwa 20 Veranstaltungen durchführen. Die Vergabe der Termine geschieht nach Eingang der Buchungen.

Wann?

Das Angebot steht in etwa von Anfang November bis Ende Dezember zur Verfügung. Genaue Terminabsprachen sind bei der Buchung zu klären.

Kosten?

30 € pro Sternfahrer-Einsatz  
 50 € bei einer Gruppengröße von mehr als 40 Kindern

Buchung?

BDKJ Diözese Münster e.V.

Jana Eggemann

Tel.: 0251/495-438

E-Mail: [bdkj@bistum-muenster.de](mailto:bdkj@bistum-muenster.de)

Ohne den Einsatz vieler engagierter Christen wäre der große Erfolg der Sternsingeraktion im Bistum Münster nicht möglich. Daher möchten wir Ihnen ausdrücklich für Ihre Mitarbeit danken!

Für den BDKJ

Susanne Deusch  
 Geistliche Leiterin

Für die Abteilung Kinder, Jugendliche  
 und Junge Erwachsene

Christian Wacker  
 Referat Religiöses Lernen  
 und Messdienerarbeit

Art. 204 **Mitarbeiterversammlung der**  
**Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten,**  
**Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten**  
**im NRW-Teil des Bistums Münster**

Am Mittwoch, den 16. November 2016 findet die diesjährige Mitarbeiterversammlung für die Berufsgruppe der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten (NRW) statt.

Ort: Kolpinghaus Dülmen  
 Münsterstr. 61, 48249 Dülmen

Zeit: 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
 (optionales Programm ab 11.00 Uhr)

Grundlage ist der § 21 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

Art. 205 **Veröffentlichung der approbierten  
Texte zum Gedenktag (g) des  
Hl. Papst Johannes XXIII.**

MESSBUCH

11. Oktober

HL. JOHANNES XXIII., PAPST

Angelo Giuseppe Roncalli wurde 1881 in der Ortschaft Sotto il Monte in der italienischen Provinz Bergamo geboren. Mit elf Jahren wurde er in das Diözesanseminar aufgenommen und vollendete seine Studien am Päpstlichen Seminar zu Rom. 1904 empfing er die Priesterweihe und wurde zum Sekretär des Bischofs von Bergamo berufen. 1921 trat er in die Dienste des Apostolischen Stuhls und übernahm beim Päpstlichen Werk zur Verbreitung des Glaubens die Leitung des Zentralrats für Italien. 1925 wurde er in Bulgarien zunächst Apostolischer Visitator, anschließend Apostolischer Delegat. Als solcher wirkte er ab 1935 in der Türkei und in Griechenland. 1944 folgte die Ernennung zum Apostolischen Nuntius in Frankreich, sodann 1953 die Erhebung zum Kardinal und die Einsetzung als Patriarch von Venedig. 1958 wurde er zum Papst gewählt: In seinem Pontifikat berief er eine Synode für die Diözese Rom ein, gründete die Kommission zur Reform des Codex Iuris Canonici und kündigte das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil an. Er starb zu Rom am Abend des 3. Juni 1963.

ERÖFFNUNGSVERS

Der Herr bestellte ihn zum Hohenpriester.  
Er erschloss ihm seinen Reichtum und überhäufte ihn mit Gnaden.

TAGESGEBET

Allmächtiger, ewiger Gott,  
im heiligen Papst Johannes  
hast du der Welt ein lebendiges Abbild Christi,  
des guten Hirten, aufleuchten lassen.  
Gib uns auf seine Fürsprache die Kraft,  
dass wir den Reichtum christlicher Liebe  
mit Freude weiterschicken.  
Darum bitten wir durch Jesus Christus,  
deinen Sohn, unseren Herrn und Gott,  
der in der Einheit des Heiligen Geistes  
mit dir lebt und herrscht in alle Ewigkeit.

ERSTE LESUNG

Ez 34,11–16: Wie ein Hirt sich um die Tiere seiner Herde kümmert, so kümmere ich mich um meine Schafe. – Mess-Lektionar VI, 597 (782\*)

ANTWORTPSALM

Ps 23 (22),1–3.4.5.6 – Mess-Lektionar VI, 598  
R/ Der Herr ist mein Hirte, nichts wird mir fehlen.

RUF VOR DEM EVANGELIUM

Halleluja. Halleluja.

So spricht der Herr. Ich bin der gute Hirt,  
ich kenne die Meinen und die Meinen kennen mich.  
Joh 10,14

EVANGELIUM

Joh 21,1.15–17: Weide meine Lämmer, weide meine Schafe.

Mess-Lektionar VI, 539 (786\*)

GABENGEBET

Herr, unser Gott,  
am Gedenktag des heiligen Johannes  
bringen wir das Opfer des Lobes dar.  
Voll Vertrauen rufen wir zu dir:  
Wende alles Böse von uns ab  
und rette uns vor dem ewigen Verderben.  
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

KOMMUNIONVERS

Der gute Hirt gibt sein Leben hin für die Schafe.  
Joh 10,11

SCHLUSSGEBET

Herr, unser Gott,  
das Sakrament, das wir empfangen haben,  
entzünde in uns jene Liebe,  
die den heiligen Johannes drängte,  
unermüdlich für deine Kirche zu arbeiten.  
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Approbiert durch die Deutsche Bischofskonferenz am 21. November 2015, durch die Österreichische Bischofskonferenz am 10. März 2016, durch die Schweizer Bischofskonferenz am 7. März 2016, durch den Erzbischof von Luxemburg am 29. November 2015. Rekognosziert von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung für Deutschland am 25. Januar 2016 (Prot. N. 703/15), für Österreich am 19. April 2016 (Prot. N. 189/16), für die Schweiz am 21. April 2016 (Prot. N. 188/16), für Luxemburg am 15. Februar 2016 (Prot. N. 714/15). – Die Rechte werden wahrgenommen von der Ständigen Kommission für die Herausgabe der gemeinsamen liturgischen Bücher im deutschen Sprachgebiet. Redaktion: Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier. dli@liturgie.de. Trier 2016

Hinweis: Vorlage als passender Ausdruck für das Messbuch erhältlich unter [www.liturgie.de](http://www.liturgie.de)

STUNDENBUCH

11. Oktober

HL. JOHANNES XXIII., PAPST

Commune-Texte für Päpste.

LESEHORE

ZWEITE LESUNG

Johannes XXIII. († 1963)

Aus den Ansprachen bei der feierlichen Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils am 11. Oktober 1962 (AAS 54 [1962] 786–787. 792–793)

Die Kirche, die liebevolle Mutter aller

Es jubelt die Mutter Kirche, weil durch das einzigartige Geschenk der göttlichen Vorsehung der so sehnlich erwartete Tag angebrochen ist, an dem hier am Grab des heiligen Petrus unter dem Schutz der Jungfrau und Gottesmutter Maria, deren Mutterwürde heute festlich begangen wird, das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil eröffnet wird.

Die bedeutsamen Probleme und Fragen, die der Menschheit zur Lösung aufgegeben sind, haben sich nach fast zweitausend Jahren nicht verändert. Immer aber ist Christus Jesus gleichsam der Mittelpunkt der Geschichte und des Lebens. Die Menschen hängen entweder ihm und seiner Kirche an und empfangen dann die Gaben des Lichtes, der Güte, der rechten Ordnung und des Friedens. Oder sie leben ohne ihn, ja handeln gegen ihn und verbleiben bewusst außerhalb der Kirche – dann herrscht bei ihnen Verwirrung; ihre Beziehungen untereinander verhärten sich, und sie geraten in die Gefahr blutiger Kriege.

Am Beginn des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils leuchtet so klar wie nie zuvor auf, dass die Wahrheit des Herrn in Ewigkeit bleibt. Wir beobachten ja, dass im Laufe der Generationen ungesicherte Meinungen der Menschen einander ablösen und entstehende Irrtümer oft genauso schnell vergehen wie ein Morgennebel, den die Sonne bald vertreibt.

Diesen Irrtümern hat die Kirche zu allen Zeiten widerstanden, oft hat sie sie auch verurteilt, manchmal mit großer Strenge. Heute möchte die Braut Christi lieber das Heilmittel der Barmherzigkeit anwenden als die Waffen der Strenge erheben. Sie ist der Auffassung, dass es angesichts der heutigen Verhältnisse angemessener ist, an Stelle von Verurteilungen die Kraft ihrer Lehre in größerem Reichtum zu entfalten. Das bedeutet nicht, dass es keine falschen Lehren, Meinungen und Gefahren gibt, die man meiden und auflösen muss. Aber diese widersprechen so offensichtlich den rechten Grundsätzen menschlichen Anstands, und sie haben so verheerende Früchte hervorgebracht, dass in der Gegenwart die Menschen von sich aus begonnen haben, solche Lehren zu verurteilen. Das gilt besonders von jenen Lebensformen, die Gott und seine Gebote verachten, von einem zu großen Vertrauen auf den technischen Fortschritt und von einem Wohlstand, der allein auf die Annehmlichkeiten des Lebens bedacht ist. Sie erkennen selbst immer tiefer, dass die

Würde der menschlichen Person und deren harmonische Vervollkommnung eine Aufgabe von großer Bedeutung und Schwierigkeit ist. Was aber am meisten zählt: Sie haben aus der Erfahrung endlich gelernt, dass die Anwendung äußerer Gewalt gegen andere, das Potenzial der Waffen und politische Vormachtstellung nicht genügen, um die sie bedrängenden schweren Probleme erfolgreich zu lösen.

Angesichts dieser Lage hebt die katholische Kirche durch dieses Ökumenische Konzil die Leuchte der Glaubenswahrheit empor. Sie will sich als die liebevolle Mutter aller erweisen, gütig und geduldig, voll Erbarmen und Milde gerade den Kindern gegenüber, die sich von ihr getrennt haben. Wie einst Petrus zu einem Armen, der ihn um Almosen gebeten hatte, spricht die Kirche zu einer Menschheit, die mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat: „Gold und Silber besitze ich nicht. Doch was ich habe, gebe ich dir: Im Namen Jesu Christi, des Nazoräers, steh auf und geh umher!“ (Apg 3,6). So bietet die Kirche den modernen Menschen keine vergänglichen Reichtümer und verspricht auch kein irdisches Glück. Sie vermittelt ihnen vielmehr die Gaben der göttlichen Gnade, die die Menschen zur Würde der Gotteskindschaft erheben und ihnen dadurch wirksamer Schutz und Hilfe sind, um ihr Leben menschlicher zu gestalten. Sie öffnet die Quellen ihrer unerschöpflichen Lehre, durch die die Menschen, erleuchtet mit dem Licht Christi, vollständig erkennen können, was sie in Wahrheit sind, mit welcher Würde sie ausgezeichnet sind und welches Ziel sie verfolgen sollen. Schließlich verbreitet sie durch ihre Kinder überall die Fülle christlicher Liebe, die am besten dazu geeignet ist, den Samen der Zwietracht auszureißen und Eintracht, gerechten Frieden und geschwisterliche Einheit aller zu fördern.

#### RESPONSORIUM

R/ Jesus sprach zu Simon: Ich aber sage dir: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen, \* und die Mächte der Unterwelt werden sie nicht überwältigen.

V S Gott lässt sie ewig bestehen. \* Und die Mächte der Unterwelt werden sie nicht überwältigen.

Vgl. Mt 16,18; Ps 48 (47),9

#### ORATION

Allmächtiger, ewiger Gott, im heiligen Papst Johannes hast du der Welt ein lebendiges Abbild Christi, des guten Hirten, aufleuchten lassen. Gib uns auf seine Fürsprache die Kraft, dass wir den Reichtum christlicher Liebe mit Freude weiterschenken.

Darum bitten wir durch Jesus Christus, deinen Sohn, unseren Herrn und Gott, der in der Einheit des Heiligen Geistes mit dir lebst und herrscht in alle Ewigkeit.

Approbiert durch die Deutsche Bischofskonferenz am 21. November 2015, durch die Österreichische Bischofskonferenz am 10. März 2016, durch die Schweizer Bischofskonferenz am 7. März 2016, durch den Erzbischof von Luxemburg am 29. November 2015. Rekognosziert von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung für Deutschland am 25. Januar 2016 (Prot. N. 703/15), für Österreich am 19. April 2016 (Prot. N. 189/16), für die Schweiz am 21. April 2016 (Prot. N. 188/16), für Luxemburg am 15. Februar 2016 (Prot. N. 714/15). – Die Rechte werden wahrgenommen von der Ständigen Kommission für die Herausgabe der gemeinsamen liturgischen Bücher im deutschen Sprachgebiet. Redaktion: Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier. dli@liturgie.de. Trier 2016.

AZ: 231 15.9.16

#### Art. 206 Liturgie im Fernkurs

Für Interessierte an der Liturgie und der Gestaltung von Gottesdiensten wird vom Deutschen Liturgischen Institut der renommierte Fernkurs angeboten. Der Kurs dauert insgesamt 18 Monate und umfasst 12 Lehrbriefe.

Ein Einstieg ist ab Oktober 2016 oder zum April 2017 möglich.

Nähere Informationen und Anmeldungen beim Deutschen Liturgischen Institut  
Liturgie im Fernkurs  
Postfach 2628  
54216 Trier

fernkurs@liturgie.de  
Tel.: 0651/948080  
www.fernkurs-liturgie.de  
www.facebook.com/fernkurs

AZ: 231 15.9.16

#### Art. 207 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-1300, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-1302, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

#### Stellen für Pastoralreferenten/innen

Kreisdekanat Coesfeld		Auskunft
Kategorial	Sendenhorst Krankenhausseelsorge St. Josef-Stift	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500 15.9.16

#### Art. 208 Personalveränderungen

L a m e r s, Ralf, Pfarrer in Hamminkeln Maria Frieden, vom 15. September 2016 bis 14. September 2022 Definitor im Dekanat Wesel.

L ü r w e r, Jürgen, zum 11. September 2016 als Pfarrer in Bedburg-Hau Heiliger Johannes der Täufer sowie als Dechant des Dekanats Kleve entpflichtet und zum 2. Oktober 2016 als Pfarrer in Stadtlohn St. Otger ernannt.

R e e k e r, Bernhard, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Hörstel St. Reinhildis zum 1. Oktober 2016 emeritiert.

T ü s h a u s, Markus, Domvikar der Hohen Domkirche Münster zum 15. September 2016 entpflichtet und freigestellt bis zum 31. Dezember 2016.

T u m p, Helmut, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Hörstel St. Reinhildis wird zum 1. Oktober 2016 emeritiert.

#### Wiedereinstellung:

T e r b e c k, Marlies, Pastoralreferentin, zum 1. Oktober 2016 in der Seelsorgeeinheit Dorsten-Nord, Kirchengemeinde St. Matthäus und Mitarbeiterin im Referat 202/4 Pastoralberatung.

#### Ausgeschieden:

M a m o t, Matthias, Pastoralreferent, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung der Pastoralreferenten/ Pastoralassistenten und Mitarbeiter im Referat 202/4 Pastoralberatung scheidet zum 1. Oktober 2016 aus dem pastoralen Dienst des Bistums Münster aus

**Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:**

**C h i n n a b a t h i n i**, Gnana Prakasham, Pastor mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden Recke St. Antonius und Recke-Steinbeck St. Philippus und Jacobus, zum 25. September 2016 in der neuen katholischen Kirchengemeinde Recke St. Dionysius.

**H e u k a m p**, Jürgen, Pfarrer in den Kirchengemeinden Recke St. Antonius und Recke-Steinbeck St. Philippus und Jacobus, zum 25. September 2016 in der neuen katholischen Kirchengemeinde Recke St. Dionysius.

**H o f m a n n - S p l i e t h o f f**, Michael, Diakon i. H. in den Kirchengemeinden Recke St. Antonius und Recke-Steinbeck St. Philippus und Jacobus, zum 25. September 2016 in der neuen katholischen Kirchengemeinde Recke St. Dionysius.

**Es wurde emeritiert:**

**H a g e m a n n**, Dr. Wilfried, zum 1. Oktober 2016 emeritiert.

**D ö i n k**, Hans, Pastor m.d.T. Pfarrer in Coesfeld Anna Katharina, zum 1. Oktober 2016 emeritiert.

**Tätigkeit im Bistum Münster beendet:**

**M a m a h**, Christopher Chibundu, zum 30. September 2016 als Pastor m. d. T. Pfarrer in Horstmar St. Gertrudis, entpflichtet und Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

AZ: HA 500

15.9.16

Art. 209

**Unsere Toten**

**L a m b r e c h t**, Franz, Pfarrer em, geb. 11. Februar 1922 in Hopsten (Halverde), zum Priester geweiht am 30.11.1950, von 1950 bis 1954 Kaplan in Everswinkel St. Magnus, 1954 bis 1962 Vikar in Ostbevern St. Ambrosius, 1962 bis 1965 Kaplan in Bocholt Hl. Kreuz. 1965 Pastor in Bocholt St. Paul, 1966 bis 1983 Pfarrer in Bocholt St. Paul. Seit 1983 bis zu seiner Emeritierung Geistl. Rektor m. d. T. Pfarrer im Stift Tilbeck, verstorben am 7. September 2016.

AZ: HA 500

15.9.16